

Hausordnung der Irena-Sendler-Schule

Gültigkeit: ab 10. November 2025

Präambel

Eine gute Gemeinschaft stellt die Basis für ein bestmögliches Lern- und Arbeitsklima an der Irena-Sendler-Schule dar. Wir können dies erreichen, wenn wir uns gegenseitig achten, vertrauen und ermutigen, gemeinsam und in Verantwortung füreinander handeln, vor Unrecht nicht die Augen verschließen und jede Form von Engagement zum Wohle unserer Schule und der Gemeinschaft würdigen und fördern. Respekt und Fairness helfen Konflikte zu lösen. Ein höfliches und freundliches Verhalten soll den Umgang miteinander prägen; Auftreten und Kleidung sollen dem Ort angemessen sein. Notwendige Grundlage für eine gute Gemeinschaft ist das Anerkennen und Befolgen sozialer, organisatorischer und gesetzlicher Regeln. Wir wollen als Schule Verantwortung übernehmen nicht nur für unser schulisches Leben, sondern auch in sozialen Belangen außerhalb der Schule sowie für den Erhalt der Umwelt. Wir wollen ganz im Sinne unserer Namensgeberin, Irena Sendler, handeln und wirken. Um ein geregeltes Schulleben im Sinne dieser Grundsätze zu ermöglichen, ist die Gemeinschaft darauf angewiesen, bestimmte Regeln einzufordern und für deren Einhaltung zu sorgen. Hierzu ist diese Hausordnung entworfen worden.

I. Allgemeine Regeln

1. Das Schulpersonal übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Schulfremde Personen müssen sich unverzüglich im Schulbüro anmelden.
3. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung für den Lernerfolg und wird daher als wichtig erachtet und kontrolliert.
4. Der Umgang mit der Schuleinrichtung erfolgt sorgsam und mit Bedacht. Beschädigungen sind sofort der Hausmeisterei zu melden.
5. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände vor Schulende nur mit ausdrücklicher Genehmigung verlassen.
6. In den Gebäuden ist grundsätzlich eine ruhige und besonnene Verhaltensweise geboten. Laufen, Toben, Ballspielen und ähnliches sind ausschließlich auf dem Schulhof erlaubt.
7. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, motorisierten Fahrzeugen, Rollern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichem ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
8. Das Werfen mit harten Gegenständen oder Schneebällen ist verboten.
9. Das Rauchen jeglicher Art ist auf dem gesamten Schulgelände und direkt vor den Schultoren nicht gestattet.

II. Verhalten im Unterricht

1. Der Unterricht beginnt pünktlich.
2. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Unterricht so, dass alle ungestört lernen und lehren können.
3. Die Jacken werden ausgezogen und Mützen und Kapuzen abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

4. Das Essen ist während der Unterrichtsstunde nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
5. Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterrichtsraum während der Stunde nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen.
6. Toilettengänge sind grundsätzlich vor bzw. nach dem Unterricht durchzuführen. Während des Unterrichts stellen sie eine Ausnahme dar und dürfen nur einzeln stattfinden.
7. Die im Stundenplan verankerten Fünf-Minuten-Pausen sind für den ggf. notwendigen Wechsel der Unterrichtsräume vorgesehen und sind nicht als Erholungspausen gedacht.
8. Die Lehrkraft verschließt nach Stundenende den Unterrichtsraum und achtet darauf, dass sich der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Am Ende des Unterrichtstages müssen die Stühle hochgestellt, die Fenster verschlossen, die Heizungen kontrolliert und der Reinigungsdienst durchgeführt werden.

III. Umgang mit elektronischen Geräten

1. Für unterrichtliche Zwecke können elektronische Geräte verwendet werden, wenn die unterrichtende Lehrkraft dies erlaubt.
2. Der Internet-Zugang der Schule wird grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt.
3. Außerhalb des Unterrichts ist auf dem gesamten Schulgelände der Gebrauch elektronischer Geräte (z.B. Mobiltelefone, Tablets und Zubehör) für Schülerinnen und Schüler nicht gestattet. Ausnahmen für die Jahrgänge 11-13 werden von der Abteilungsleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz geregelt.
4. Mobiltelefone werden generell von Schülerinnen und Schülern ausgeschaltet und sind nicht sichtbar.
5. Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen können nur nach ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person(en) von der Schulleitung oder dem Lehrpersonal erteilt werden.

IV. Sauberkeit auf dem Schulgelände

1. Für Sauberkeit und Ordnung sind **alle** verantwortlich. Verschmutzungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen. Dabei ist es zunächst nicht wesentlich, wer die Verursacher sind. Grobe Verschmutzungen oder Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterei oder dem Reinigungsdienst zu melden.
2. Stehen die Verantwortlichen fest, obliegt ihnen die Beseitigung der Verschmutzung.
3. Alle Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für die Sauberkeit der Gebäude und des Geländes und unterstützen regelmäßig die Hausmeisterei und das Reinigungspersonal bei der Reinigung.
4. Am Ende des Unterrichtstages ist jede Lerngruppe dafür verantwortlich, im zuletzt benutzten Raum die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, das Licht zu löschen und den Boden zu fegen.

V. Sicherheit und Gesundheit

1. Die Anwendung jeglicher Gewalt – gegen Personen (physisch, psychisch oder verbal) oder gegen Sachen – wird nicht geduldet.
2. Für folgende Gegenstände und Substanzen gilt ein generelles Verbot auf dem Schulgelände: Gefährliche Gegenstände, zum Beispiel alle Arten von Messern, Stichwaffen, alle Arten von Schusswaffen, alle Arten von Schlagwaffen, Chemikalien, auch solche, die der Abwehr von Angriffen dienen sollen, alle Arten von Feuerwerkskörpern, Feuerzeuge, Streichhölzer¹, Spielzeugwaffen, alle Arten von Rauschmitteln, z.B. Alkohol und Drogen, Energydrinks², Laserpointer sowie Gegenstände, die geeignet sind, dauerhafte Schmierereien zu hinterlassen, wie z.B. wasserfeste Stifte und auch Spraydosen. Werden diese mitgebracht so sind sie von einer Lehrkraft einzuziehen und bei einem Mitglied der Leitungsgruppe abzugeben. Dieses entscheidet, ob die Gegenstände nach deren Information an die Sorgeberechtigten herausgegeben werden können, oder ob die Polizei eingeschaltet werden muss.
3. Das Mitbringen von Haustieren ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Das gilt auch für Schulhunde.

VI. Haftung

1. Die Schule übernimmt keine Haftung für Privateigentum bzw. von zuhause mitgebrachten Gegenständen jeglicher Art.
2. Die von der Schule ausgeliehenen Lernmaterialien werden pfleglich behandelt und vollständig und unbeschädigt wieder zurückgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung haften die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler, auch wenn die Sachen unbeaufsichtigt im Klassenraum gelassen werden.
3. Für alle Sachschäden, die mutwillig oder fahrlässig verursacht werden, sind die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte haftbar.

Das Nichteinhalten der Hausordnung zieht Konsequenzen nach sich.

¹ Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen von volljährigen Personen mitgeführt werden.

² Energydrinks dürfen von volljährigen Personen mitgeführt und konsumiert werden.

[Hier eingeben]